



Satzung des Vereins (Fassung vom 24. Oktober 2024)

Freunde und Förderer des Gymnasiums Gaimersheim

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
(1) Name	3
(2) Geschäftsjahr	3
(3) Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
(1) Steuerbegünstigte Zwecke	3
(2) Konkreter Förderzweck	3
(3) Maßnahmen	3
(4) Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge	4
(1) Art der Mitglieder	4
(2) Erwerb	4
(3) Beiträge	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
(1) Grund	4
(2) Austritt	5
(3) Ausschluss	5
(4) Streichung von der Mitgliederliste	5
(5) Pflichten der Mitglieder	6
§ 5 Die Organe des Vereins	6
§ 6 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand	6
(1) Der Vorstand	6
(2) Der erweiterte Vorstand	6
(3) Vertretungsberechtigung	7
(4) Aufgaben des Vorstands	7



(5) Aufgaben des erweiterten Vorstands.....	7
(6) Wahl	7
(7) Vergütung.....	8
(8) Beschlussfassung.....	8
(9) Haftungsbeschränkung.....	8
§ 7 Kassenprüfung	8
§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung	9
(1) Häufigkeit	9
(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung	9
(3) Einberufung und Tagesordnung	9
(4) Beschlussfähigkeit	10
(5) Beschlussfassung.....	10
(6) Wahlen	10
(7) Aufgabenbereiche	10
(8) Versammlungsleitung.....	10
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 10 Auflösung des Vereins	11



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Gaimersheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Sitz des Vereins ist Gaimersheim.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums Gaimersheim.

(3) Maßnahmen

Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Freunde der Schule durch ein geistiges und organisatorisches Band zusammenzufassen.
- Durch die Beschaffung von Lehrmitteln aller Art (insbesondere Büchern, Musikinstrumenten, naturwissenschaftlichen Geräten, Sportgeräten und dergleichen), sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Sachaufwandsträgers fallen, sowie die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die Arbeit der Schule zu fördern.



(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

- (a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt.
- (b) Beitragsfreie Mitglieder: Abiturientinnen und Abiturienten erhalten nach ihrem Abschluss für drei Jahre eine kostenlose Mitgliedschaft, sofern sie einen entsprechenden Mitgliedsantrag einreichen. Ist die Abiturientin oder der Abiturient bei ihrem/seinem Abschluss noch nicht volljährig, so gilt in diesem Fall eine Ausnahme von Absatz a, wodurch und sie/er dennoch Mitglied werden kann.
- (c) Beitragspflichtige Mitglieder: Alle anderen natürlichen und juristischen Personen, ebenso Abiturientinnen und Abiturienten nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Abschluss.

(2) Erwerb

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

Beitragspflichtige Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann hierfür eine Beitragsordnung erlassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet



- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung (E-Mail, Brief) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahrs, 31.12., zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- Den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört.
- Andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt.
- Vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht.
- Vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Streichung von der Mitgliederliste

Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.



(5) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und den festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB
- (3) Der erweiterte Vorstand mit amtlichen Mitgliedern

§ 6 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

(1) Der Vorstand

Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- bis zu drei Beisitzern

(2) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand aus §6 (1) und den amtlichen Vorstandsmitgliedern.

Amtliche Mitglieder sind

- ein Mitglied der Schulleitung,
- ein Mitglied des Elternbeirats und



- ein Mitglied der Schülermitverantwortung (SMV).

Jedes dieser Schul-Gremien kann sein Mitglied selbst bestimmen.

(3) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB einzeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Amtliche Mitglieder sind stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Aufgaben des erweiterten Vorstands

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vergabe der Fördermittel;
- Führen der Bücher;
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- Entscheidung über Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder;
- Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(6) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl oder, wenn von keiner Seite widersprochen wird, offen, mit einfacher Mehrheit, gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.



Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(7) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

(8) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(9) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

Die Kassenprüfung des Vereins einschließlich der Bücher und Belege erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr.

Es ist sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.



Die Kassenprüfer bzw Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Aufgabe Kassenprüfung ist gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen. Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, die zur Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahl Daten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.



(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (Beitagsordnung)
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.



§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mind. 30% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger Zweckverband Gymnasium Gaimersheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gaimersheim, 24.Oktober 2024

(Erste Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.)

.....
1. Vorsitzende/r

.....
2. Vorsitzende/r

.....
Schatzmeister/in

.....
Beisitzer/in

.....
Beisitzer/in

.....
Beisitzer/in

.....
7. Gründungsmitglied